

dessen Regierungszeiten das erste untrügliche Licht, in der einheimischen Bergwerksgeschichte aufgehet, als selbiger von dem, zur Dotation der von ihm gestifteten Cistercienser Abtey Alsenzella, bestimmten Grund und Boden, das Bergregal sich zur eigenen Benutzung vorbehielt, bedeckte solches, in der darüber ausgefertigten Urkunde vom Jahre 1185. f) mit der Versicherung: Daß ihm zu den Bergwerksnutzungen seines Staats, ein Recht, durch die Reichslehn, gegeben worden sey.

d) DIPLOMA, in LVNIGHI Spicilegio seculari pag. 167.

e) IOHANNES GEMMELIVS (Cancellarius olim Hennebergicus) in Compendio Iuris Feudalis. Schleusingen, 1657. p. 27.

f) Ursprung der Bergwerke in Sachsen ꝛc. S. 303.

§. 3.

Niemals haben die Marggrafen zu Meissen in ihren Landen das Bergregal, ausschließend, benuzet, sondern hieran, durch den Betrieb des Bergbaues, Einheimische und Fremde, iederzeit Antheil nehmen lassen. Hierzu war mit dem Beispiele, Marggraf Otto bereits vorgegangen. Unter seiner Regierung stieg in seinen Staate ein neues Bergwerk auf.

§

Hierzu